

Fußball gucken im Büro

EM-Spiele: Arbeitgeberverband informiert, was Arbeitnehmer dürfen

■ **Kreis Minden-Lübbecke** (nw). Heute beginnt die Fußball-Europameisterschaft in Frankreich. 24 Nationen wetteifern um den Europameistertitel. Was Arbeitnehmer am Arbeitsplatz beachten sollten, darüber informiert der Arbeitgeberverband Minden-Lübbecke (AGV).

Können die EM-Spiele während der Arbeit im Fernsehen, Radio oder Internet verfolgt werden? Generell gelte, dass der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber zur Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten die „volle Aufmerksamkeit“ schuldet. Das heie, sämtliche Beeinträchtigungen seien in einem angemessenen Ma nur dann und soweit zuzulassen, wie die Arbeitsleistung nicht beeinträchtigt wird. Während der Arbeitszeit sei daher Fernsehen oder das Verfolgen eines Live-Streams im Internet grundsätzlich unzulässig, es sei denn, der Arbeitgeber hat es ausdrücklich erlaubt.

Ob der Ergebnis-Ticker nebenbei mitlaufen darf, hänge davon ab, ob und inwieweit der Arbeitgeber die private Internetnutzung während der Arbeitszeit erlaubt hat. Das gilt ähnlich für das Radio, das „im Hintergrund“ läuft.

Im Deutschland-Trikot dürfen Arbeitnehmer zur Arbeit erscheinen, wenn dies zur Ausübung der Tätigkeit an-

gemessen ist. Bei Kundenkontakt oder repräsentativen Aufgaben könnte das kaum der Fall sein. Auch die Arbeitssicherheit spreche dagegen.

Haben Arbeitnehmer Anspruch darauf, für das Schauen eines EM-Spiels frei zu bekommen? Freistellung oder gar Sonderurlaub gebe es nicht. Soweit betriebliche Belange nicht entgegenstehen, könne der Arbeitnehmer für den ganzen Tag Urlaub oder stundenweise Gleitzeit nehmen.

Dürfen im Büro Fahnen, Poster und Spielpläne aufgehängt werden? Hier gelte das „Hausrecht“ des Arbeitgebers – also kann er dies grundsätzlich verweigern. Generell ist darauf zu achten, dass das Büro nur außerhalb der Arbeitszeit „geschmückt“ wird, sonst kann eine Abmahnung drohen.

Muss bei einem Firmentippspiel vorher der Arbeitgeber um Erlaubnis gefragt werden? Soweit sich das Tippspiel ausschließlich in der arbeitsfreien Zeit abspielt, ist dies „Privatsache“. Falls aber hier die Tipps während der Arbeitszeit abgegeben werden oder hierzu sogar Mails über die Firmen-Email-Adresse gesendet werden, gehe dies nur mit vorheriger Erlaubnis. Ansonsten droht eine Abmahnung und im Wiederholungsfall sogar eine Kündigung.